

Richtlinien für die Beurteilung von Masterarbeiten
an der Wirtschaftsuniversität Wien

(1) **Die Beurteilung von Masterarbeiten ohne gesonderte Genehmigung darf erfolgen durch, ...**

- Universitätsprofessoren/innen¹ (= Univ.-Prof) mit aktivem Dienstverhältnis an der Wirtschaftsuniversität Wien
- Außerordentliche Universitätsprofessoren/innen (= ao. Univ.-Prof.) mit aktivem Dienstverhältnis an der Wirtschaftsuniversität Wien²
- Emeritierte Universitätsprofessoren/innen mit ehemaligem Dienstverhältnis an der Wirtschaftsuniversität Wien
- Gastprofessoren/innen mit aktivem Dienstverhältnis an der Wirtschaftsuniversität Wien
- Honorarprofessoren/innen mit aktivem Dienstverhältnis an der Wirtschaftsuniversität Wien
- Universitätsdozenten/innen mit aktivem Dienstverhältnis an der Wirtschaftsuniversität Wien
- Privatdozenten/innen mit aktivem Dienstverhältnis an der Wirtschaftsuniversität Wien
- Assoziierte Professor/innen mit aktivem Dienstverhältnis an der Wirtschaftsuniversität Wien

(2) Die Beurteilung von Masterarbeiten darf erfolgen, **wenn eine Genehmigung durch die Vizerektorin für Lehre und Studierende³ vorliegt und dem Senat zur Kenntnis gebracht wurde⁴**, durch, ...

- Wissenschaftliche Mitarbeiter/Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen ohne Habilitation, die zumindest den akademischen Grad eines Doktors/Doktorin bzw. PhD führen, mit aktivem Dienstverhältnis an der Wirtschaftsuniversität Wien.⁵
- Universitätsprofessoren/innen; Außerordentliche Universitätsprofessoren/innen; Emeritierte Universitätsprofessoren/innen; Honorarprofessoren/innen; Privatdozenten/innen sowie Assoziierte Professor/innen anderer anerkannter inländischer und ausländischer Universitäten. Pro Studierenden und Thema der Masterarbeit muss ein eigener Antrag bei der Vizerektorin für Lehre und Studierende eingebracht werden.
- Universitätsprofessoren/innen; Außerordentliche Universitätsprofessoren/innen; Emeritierte Universitätsprofessoren/innen; Honorarprofessoren/innen; Privatdozenten/innen sowie Assoziierte Professor/innen die zwar an der Wirtschaftsuniversität Wien habilitiert haben, aber kein aktives Dienstverhältnis aufweisen (sondern an einer anderen anerkannten inländischen oder ausländischen Universität), müssen ebenfalls einen Antrag bei der Vizerektorin für Lehre und Studierende einbringen. Pro Studierenden und Thema der Masterarbeit muss ein eigener Antrag bei der Vizerektorin für Lehre und Studierende eingebracht werden.

(3) Die **Mitbetreuung** von Masterarbeiten darf erfolgen durch, ...

- Wissenschaftliche Mitarbeiter/Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen, die zumindest den akademischen Grad eines/einer Magister/Magistra bzw. Master erworben haben und ein aktives Dienstverhältnis an der Wirtschaftsuniversität Wien haben.

¹ keine Assistenzprofessoren/Assistenzprofessorinnen (Abkürzung: Ass.Prof.) = nicht-habilitierte/r Universitätslehrer/Universitätslehrerin

² Ehemals Universitätsdozenten/Universitätsdozentinnen

³ siehe WU-Satzung §33 (1) (2)

⁴ Die Betrauung durch die Vizerektorin für Lehre und Studierende muss in jedem Fall vor Beginn der Betreuung (Datum der Betreuungszusage) erfolgen und erhält Gültigkeit ab dem Zeitpunkt der Unterschrift der Vizerektorin für Lehre und Studierende.

⁵ Dies schließt auch die Gruppe der „Externen Lektorinnen“ mit ein. Die Betrauung durch die Vizerektorin für Lehrende und Studierende muss in jedem Fall in einem aktiven Dienstverhältnis passieren. Die Fertigstellung und Abgeltung der Betreuung ist bis zu einem Jahr nach Ende des Dienstverhältnisses möglich.